



express

TEAG KOMMUNAL

Informationen für Aktionäre & Kommunen



Fördergelder nutzen

Beschleunigung der kommunalen Wärmewende, jetzt!

Die aktuelle Energiekrise zeigt: Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist auch ein wichtiges Mittel zur Senkung der hohen Energiepreise. Kommunen sollen dazu beitragen.

Aus Anlass der aktuellen Energiekrise erhöhen EU und Ampelkoalition die Taktzahl bei der Neufassung von Verordnungen, Gesetzen und Förderprogrammen zur Beschleunigung der Energiewende, des Ausstiegs aus fossilen Energien und zur Reduzierung teurer Energieimporte.

Besonders im Fokus: die kommunale Wärmewende

Sie ist ein wichtiger Baustein Richtung Klimaneutralität bis 2045. Ein attraktives Förderprogramm des Bundes zur Unterstützung kommunaler Wärmeplanung bietet jetzt neue Chancen – bevor die kommunale Wärmeplanung bundesweit zur Pflicht wird. Außerdem: Die EU bereitet eine Notverordnung zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien vor und verschärft schon wieder die Gebäude Richtlinie. Wir bringen Sie auf den neuesten Stand. Weitere Informationen zur kommunalen Wärmewende mit Best Practice-Beispielen finden Sie unter www.teag.de/kommunal-aktuell

Die kommunale Wärmeplanung schafft Planungssicherheit für alle Akteure auf dem Weg zur klimaneutralen Kommune.



Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung kommt

Die Bundesregierung will spätestens ab Mitte 2023 die Kommunen dazu verpflichten, einen für alle Akteure vor Ort verbindlichen Wärmeplan mit dem Ziel Klimaneutralität bis 2045 aufzustellen. So steht es im Koalitionsvertrag. Darauf sollten sich Kommunen jetzt schon einstellen.

Der Wärmewende auf kommunaler Ebene kommt eine zentrale Bedeutung für das Erreichen der gesetzlich fixierten Klimaziele zu. Denn etwa die Hälfte der in Deutschland verbrauchten Endenergie geht auf das Konto der Wärmeversorgung.

Koordinierung vieler Akteure

Zugleich sind an der Wärmeversorgung viele verschiedene Akteure beteiligt. Dazu gehören private Wohnungseigentümer, Wohnungsgesellschaften, Gewerbebetriebe, Industrie- und Versorgungsunternehmen. Außerdem sind die Ausgangssituationen vor Ort recht unterschiedlich. Nur ein verbindlicher Rahmen und ein koordiniertes Vorgehen aller Akteure dürfte gewährleisten, dass alle Be-

dürfnisse berücksichtigt und Fehlinvestitionen vermieden werden. Diese Koordinierungsaufgabe zur Herstellung von Planungssicherheit soll die kommunale Wärmeplanung leisten.

Die Umsetzungsschritte

- Erarbeitung eines Wärmeplans unter Mithilfe eines erfahrenen Dienstleisters (wie der TEAG)
- Beteiligung aller betroffenen Akteure
- Verabschiedung eines Wärmeplans als Rechtsakt
- Koordinierung der Umsetzung

Alle verpflichteten Kommunen müssen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Wärmeplan erstellt haben.

Schwellenwert nach Einwohnerzahl

Aber: Nicht alle Kommunen sollen zur Wärmeplanung verpflichtet werden. Im Gespräch ist ein Schwellenwert ab 10.000 oder 20.000 Einwohnern. Als Orientierung dient das Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung von Baden-Württemberg. Es ist seit Ende 2021 in Kraft. Dort sind Kreise und kreisfreie Städte ab 20.000 Einwohnern zur Wärmeplanung verpflichtet.

Aber auch möglichst viele kleinere Kommunen sollen sich auf eine freiwillige Wärmeplanung einlassen, fallen doch in diese Kategorie die weitaus meisten Kommunen im Land. Sie können dabei auf eine großzügige Förderung setzen (siehe Seite 3). Entweder gehen sie das Projekt alleine an – dafür ist eine Mindestgröße von 5.000 Einwohnern in der Diskussion – oder im Konvoi mit benachbarten Kommunen.

Zum Gesetzesentwurf gab es viel Zustimmung. Er soll nach Klärung von Detailfragen im ersten Quartal 2023 in die parlamentarische Abstimmung gehen.

Beispiele erfolgreicher Wärmeprojekte

Sie wollen sich über Best Practice-Beispiele für innovative Wärmelösungen für Kommunen in Thüringen informieren? Auf www.tag.de/kommunal-aktuell werden Sie in der Rubrik „Quartiersentwicklung und Gebäudesanierung“ fündig.

Förderung jetzt nutzen

Bis 2045 sollen alle Kommunen klimaneutral sein. Über kurz oder lang kommt daher kaum eine Kommune um eine Wärmeplanung herum. Seit 1. November 2022 wird sie vom Bundesumweltministerium (BMU) im Rahmen der Kommunalrichtlinie großzügig gefördert. Allerdings ist etwas Eile angeraten.

Viele Kommunen haben bereits erste Schritte unternommen, um verstärkt erneuerbare Energien zu nutzen, ob mit Photovoltaik auf kommunalen Dächern, innovativen Wärmekonzepten für ihre Liegenschaften oder Kooperationen mit örtlichen Bürgerenergiegenossenschaften. Auch Gewerbe- und Industriebetriebe sowie Privathaushalte in den Gemeinden setzen vermehrt auf erneuerbare Energien, beispielsweise Wärmepumpen zur Nutzung von Umweltwärme.

Koordination gefragt

All das sind Mosaiksteine, die zur Verbesserung der Energiebilanz von Kommunen beitragen. Was bisher fehlt, ist ein konsistenter Plan, wie alle Akteure vor Ort, abgestimmt und zielorientiert, ihren Beitrag leisten können. Die kommunale Wärmeplanung, die jetzt massiv gefördert wird, soll diesen Prozess beschleunigen und die Koordinationslücke schließen.

Noch 2023 beantragen

Eile ist aber angesagt. Denn größere Kommunen (siehe S.2) haben keinen Anspruch auf Förderung mehr, sobald sie gesetzlich zur Wärmeplanung verpflichtet sind. Aber auch kleine Kommunen sollten in ihren Gremien möglichst bald eine Entscheidung zum Start einer kommunalen Wärmeplanung herbeiführen. Denn ob groß oder klein: Die erhöhten Fördersätze können nur noch in Anspruch genommen werden, wenn der Förderantrag bis spätestens zum 31.12.2023 gestellt ist.

Komfortable Förderung

Die „Impulsförderung für die kommunale Wärmeplanung“, geregelt im neu aufgenommenen Förderschwerpunkt 4.1.11 der novellierten Kommunalrichtlinie, sieht folgende Förderquoten vor:

- 90 Prozent Zuschuss für die förderfähigen Ausgaben, die bei der Wärmeplanung durch fachkundige Dienstleister anfallen
 - 100-Prozent-Förderung für finanzschwache Kommunen
 - Die Förderung kann ab sofort beantragt werden
- Nach Ablauf der Impulsförderung Ende 2023 sinken die Förderquoten auf 60 Prozent, beziehungsweise 80 Prozent für finanzschwache Kommunen.

Was wird bezuschusst?

Bezuschusst werden die Ausgaben für fachkundige externe Dienstleister, die von der Kommune beauftragt werden für die Planerstellung, die Organisation und Durchführung der Beteiligung der lokalen Akteure, zudem eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Vier Schritte eines Wärmeplans

Die inhaltlichen Anforderungen an einen kommunalen Wärmeplan sind im „Technischen Annex zur Kommunalrichtlinie“ ausgeführt. Die vier Schritte beinhalten folgendes:

- 1 Bestandsanalyse:** Die beauftragten Fachleute erfassen alle Informationen zum Gebäudebestand auf dem Gemeindegebiet, zu den bisher eingesetzten Energien und dem daraus abgeleiteten CO₂-Ausstoß. Erfasst wird zudem die Gas- und Wärmeinfrastruktur einschließlich einer räumlichen Darstellung.
- 2 Potenzialanalyse:** Sie ermittelt die Energieeinsparpotenziale und die lokalen Potenziale zum weiteren Einsatz erneuerbarer Energien, der Nutzung von Abwärme sowie dem Ausbau von Wärmenetzen.
- 3 Zielszenarien:** Auf dieser Basis entwerfen die Experten Zielszenarien, wie sich der künftige Wärmebedarf in der Kommune mit erneuerbaren Energien decken lässt. Dazu gehört eine räumliche Darstellung der Ziel-Versorgungsstruktur für 2040 mit dem Zwischenziel 2030.
- 4 Handlungsstrategie:** Aufgezeigt wird ein Transformationspfad für das Ziel Klimaneutralität des Gebäudebestandes 2040. Für zwei bis drei Fokusgebiete, die prioritär angegangen werden sollen, sind konkrete, räumlich verortete Umsetzungspläne zu erarbeiten.

Planen mit dem TEAG-Team

Förderbedingung für die kommunale Wärmeplanung ist die Beauftragung eines „fachkundigen externen Dienstleisters“, wie es in der Kommunalrichtlinie heißt. Neben der Fachkunde sind natürlich Erfahrungen bei der Planung und Umsetzung innovativer Wärmelösungen für Kommunen vorteilhaft.

Die TEAG mit ihrer Tochter TWS Thüringer Wärmeservice GmbH (TWS) engagieren sich seit vielen Jahren im Wärmesektor.

Erfolgreich umgesetzte Projekte mit verschiedensten Technologien wie innovative Kraftwärmekopplung (iKWK), Kalte-Nahwärme-Netze, Wärmepumpen mit Erd- oder Gewässerwärme sowie deren Kombination verbürgen eine hohe Planungskompetenz. Hinzu kommt die eingespielte Zusammenarbeit mit der TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co. KG und der TNK Thüringer Netkom. All das macht TWS zum angesagten Projektpartner für kommunale Wärmeplanung.

Sprechen Sie uns an: info@tws-waerme.de



++ Meldungen +++ Meldungen +++ Meldungen +++ Meldungen +++ Meldungen +++ Meldungen +++ Meldung +++ Meld

BEG-Novellierung 2023

Die „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ kommt 2023 erneut mit einer Fülle von Änderungen. Wir werden in einer späteren Ausgabe ausführlich darüber berichten. Speziell für Kommunen relevant: Für sie wird die Kumulierungsgrenze von Zuschüssen aus verschiedenen Förderprogrammen von 60 auf 90 Prozent erhöht. Außerdem müssen geförderte Gebäude- oder Wärmenetze künftig zu mindestens 65 Prozent (bisher 55 Prozent) mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

Neue EU-Gebäuderichtlinie

Das Ziel der Neufassung: Alle neuen Gebäude sollen bis 2030, alle Bestandsgebäude bis 2050 Nullemissionsgebäude sein. Für kommunale Liegenschaften bedeutet das eine Sanierungspflicht für die energetisch schlechtesten Gebäude. Sie müssen bis 2030 auf einen Mindeststandard für Energieeffizienz gebracht werden. Außerdem ist eine Solarpflicht bis Ende 2026 auf allen neuen öffentlichen Nichtwohngebäuden mit mehr als 250 qm Nutzfläche und bis Ende 2027 auf allen bestehenden öffentlichen Nichtwohngebäuden mit mehr als 400 qm Nutzfläche vorgesehen, die einer umfassenderen Renovierung unterzogen werden.



Ihre Ansprechpartner

für Kommunen bei der TEAG Thüringer Energie AG

Bei allen Fragen können Sie sich auch an Yvonne Wittenberg und Matthias Wenzel wenden. Sie vermitteln dann den Kontakt zu den jeweiligen Experten

Mittel-, Nord- und Westthüringen
Yvonne Wittenberg
yvonne.wittenberg@teag.de
Tel.: 0361 652-2349
Fax: 0361 652-3473

Ost- und Südthüringen
Matthias Wenzel
matthias.wenzel@teag.de
Tel.: 0361 652-2956
Fax: 0361 652-3473